



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

61. Jg. Nr. 18 / 12. Dezember 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 25. November 2005 Az. 12-1444.3 AM 1	81
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und dem Markt Neukirchen-Balbini über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Hippoltsried des Marktes Neukirchen-Balbini vom 25. November 2005 Az. 12-1443 CHA 14	85

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Gebenbach (Grundschule) und Hahnbach (Grund- und Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, Vom 25. November 2005, Nr. 43.11-5102-AS-23	86
--	----

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Vom 17. November 2005 Az. BHV 1.3-0042/55.1-8623.2 NEW 2	87
---	----

Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 25. November 2005

Az. 12-1444.3 AM 1

Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) zum Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach zusammengeschlossen und zu diesem Zweck die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung vereinbart.

Die Verbandssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 18. November 2005 Az. 12-1444.3 AM 1 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 25. November 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Verbandssatzung des „Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach“

Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), zu einem „Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach“ zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 5)
 - § 1 Rechtsstellung
 - § 2 Verbandsmitglieder
 - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
 - § 4 Aufgaben
 - § 5 Gemeinnützigkeit
- II. Verfassung und Verwaltung (§§ 6 – 16)
 - § 6 Verbandsorgane
 - § 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
 - § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
 - § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung; Stimmrecht
 - § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 13 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
 - § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
 - § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes
 - § 16 Geschäftsstelle
- III. Verbandswirtschaft (§§ 17 – 22)
 - § 17 Anzuwendende Vorschriften; Haushaltsjahr
 - § 18 Haushaltssatzung
 - § 19 Deckung des Finanzbedarfs
 - § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
 - § 21 Kassenverwaltung
 - § 22 Prüfungswesen, Rechnungslegung
- IV. Schlussbestimmungen (§§ 23 – 26)
 - § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
 - § 25 Auflösung, Auseinandersetzung
 - § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die nach Art. 34 Abs. 2 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)

- a) der Staatl. Berufsschule Amberg,
- b) der Staatl. Berufsschule Sulzbach-Rosenberg einschließlich ihrer Außenstelle Amberg.

§ 4

Aufgaben

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,
 - die Leistungsfähigkeit der in § 3 genannten Schulen zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern,
 - die Schulstandorte Sulzbach-Rosenberg und Amberg dauerhaft zu sichern sowie
 - für diese Schulen den Schulaufwand im Sinne des Art. 3 Abs. 1 bis 3 BaySchFG, der §§ 2, 3 AVBaySchFG und der Anlage 1 zu AVBaySchFG zu tragen.

Zum laufenden Schulaufwand gehören auch der Erwerb (Neu- und Ersatzbeschaffung) von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (UGr 935 ZVKommGrPl), soweit er nicht in Zusammenhang mit baulichen Investitionen gemäß Abs. 4 anfällt, und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von Berufsschülern bei Blockbeschulung.

- 2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- 3) Das Eigentum an den vorhandenen Grundstücken, Außenanlagen, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten geht nicht auf den Zweckverband über; diese Anlagegüter werden dem Zweckverband zur Nutzung überlassen. Die Nutzung durch den Zweckverband und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.
- 4) Bauliche Investitionen (UGr 932, Gr 94, 95, 96 ZVKommGrPl) einschließlich der Anschaffung des dazugehörigen beweglichen Anlagevermögens (Erstausrüstung) und ihre Finanzierung obliegen dem Eigentümer der jeweiligen Schulanlage. Der Zweckverband ist deshalb nicht für die Investitionen zuständig, die gemäß dem von der Regierung der Oberpfalz am 06. Dezember 2002, Az. 530.1-5206-94, genehmigten Raumprogramm bei der Staatl. Berufsschule Amberg und den ihr angegliederten Schulen bis zum Jahre 2009 geplant sind (Bauabschnitte 1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 2c).
- 5) Die vorhandene oder später bei baulichen Investitionen von den Verbandsmitgliedern beschaffte Einrichtung und Ausstattung geht ab dem Zeitpunkt der Nutzung durch den Zweckverband in dessen Eigentum über. Der Zweckverband hat hierfür ein angemessenes Entgelt zu entrichten, dessen Höhe und Zahlung durch gesonderte Vereinbarung geregelt wird.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweckverband verfolgt mit den in § 4 Abs. 1 festgelegten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

- 3) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Zweckverband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- 4) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes – abhängig von der Auseinandersetzung gemäß § 25 Abs. 2 – an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- 1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Diese Entschädigungen sowie die Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters werden durch eine Satzung festgesetzt.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt 14. Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied 7 Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht untereinander Stellvertreter sein.
- 3) Die Stadt Amberg wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, der Landkreis Amberg-Sulzbach durch den Landrat kraft Amtes vertreten. Vertreter des Oberbürgermeisters und des Landrats sind deren jeweilige Stellvertreter für das kommunale Wahlamt.
- 4) Die weiteren Verbandsräte der Stadt und des Landkreises sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaften für die Dauer der Wahlzeit bestellt. Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.
- 5) Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- 6) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Wahlzeit des Kreistages bzw. des Stadtrates. Abweichend hiervon endet die Bestellung bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Bestellung der weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter kann durch das Beschlussorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB widerrufen werden.

- 7) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, durch die Aufsichtsbehörde - schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen ist spätestens am dritten Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem binnen vier Wochen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsstelle sowie die Schulleitungen haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung; Stimmrecht

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder deren Stellvertreter erschienen und
 - a) mit einer Beschlussfassung einverstanden sind, oder
 - b) die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich zustimmt.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Landrat / Oberbürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
 - 4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Das

gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

- 5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächstniedrigere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- 6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Geschäftsstelle zugezogen werden.
- 7) Abdrucke der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

§ 13

Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Stellvertreter soll jeweils von der Gebietskörperschaft kommen, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellt. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter müssen nicht Verbandsräte kraft Amtes sein.
- 2) Die Stadt Amberg und der Landkreis Amberg-Weizsach stellen in diesem Turnus abwechselnd den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet abweichend von der Regelung des Abs. 1 Satz 1
 - a) bei Verbandsräten kraft Amtes mit dem Ablauf der Wahlzeit für ihr Amt beim Verbandsmitglied oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesem Wahlamt,
 - b) bei bestellten Verbandsräten mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

Sie endet in jedem Fall mit dem Ablauf der Amtszeit der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des von der Verbandsversammlung neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters aus. Der dreijährige Turnus (Abs. 1, 2) wird durch das vorzeitige Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

§ 14**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im KommZG, in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 1. die Regelung der Dienstgeschäfte in der Geschäftsstelle,
 2. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000 € im Rahmen des Zweckverbandshaushaltes,
 3. die Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 25.000 €,
 4. den Abschluss und die Änderung von Verträgen, die den Zweckverband im Einzelfall jährlich mit nicht mehr als 25.000 € belasten
 5. die Einleitung der Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung der finanziellen Forderungen des Zweckverbandes,
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe im Einzelfall bis zu 1.000 €.
- 4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 12, allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- 5) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- 6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.
- 7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Geschäftsstelle übertragen.
- 8) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über das dem Zweckverband gemäß § 15 zugewiesene Personal aus.

§ 15**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal. Die Verbandsmitglieder bleiben Arbeitgeber des im Rahmen des Schulaufwandes (Art. 3 BaySchFG) zu stellenden Personals. Dieses wird durch gesonderte Vereinbarung und gegen Erstattung der Lohnkosten dem Zweckverband zugewiesen.

§ 16**Geschäftsstelle**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch die Stadt Amberg wahrgenommen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband erstattet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

III. Verbandswirtschaft**§ 17****Anzuwendende Vorschriften; Haushaltsjahr**

- 1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG und aus dieser Satzung anderes ergibt.
- 2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18**Haushaltssatzung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende übermittelt den von der Geschäftsstelle erstellten Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung. Über die Höhe der geplanten Verbandsumlage (§ 19) ist das vorherige Einvernehmen der Stadt und des Landkreises herbeizuführen.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach der Genehmigung, ansonsten frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

§ 19**Deckung des Finanzbedarfs**

- 1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen für
 - a) den laufenden Bedarf (Betriebskosten) und
 - b) den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.
- 2) Umlageschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Stichtagen. Für die Umrechnung der Teilzeitschüler in Vollzeitschüler gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20**Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- 1) Die Umlagen nach § 19 werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Änderungen während des Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich.
- 2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben
 - a) die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b) die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung),
 - c) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.
- 3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages im laufenden Haushaltsjahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von dem säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu entrichten.
- 5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge (Abs. 4) in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zu entrichtenden Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21**Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Stadt Amberg geführt. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband erstattet.

§ 22

Prüfungswesen, Rechnungslegung

- 1) Die örtliche Kassenprüfung gemäß Art. 106 Abs. 5 GO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- 2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen. Art. 102 Abs. 1 GO findet entsprechend Anwendung.
- 3) Die Versammlung bildet aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. § 10 Abs. 1 findet keine Anwendung.
- 4) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Prüfungsausschuss gemäß Art. 106 Abs. 1 GO örtlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften zu erstellen.
- 5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Amberg ist umfassend als Sachverständiger zur Kassen- und Rechnungsprüfung heranzuziehen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband erstattet.
- 6) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- 7) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- 8) Die Verbandsräte können die Berichte über die Prüfungen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einsehen. Die Prüfungsberichte sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 24

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung, Auseinandersetzung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

- 2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Diese erfolgt nach Maßgabe einer Vereinbarung der bisherigen Verbandsmitglieder. § 5 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Cham und
dem Markt Neukirchen-Balbini über
die Wasserversorgung des Gemein-
teils Hippoltsried des Marktes
Neukirchen-Balbini
vom 25. November 2005**

Az. 12-1443 CHA 14

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Cham -Kreiswerke Cham- und dem Markt Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 02./07. November 2005 über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Hippoltsried des Marktes Neukirchen-Balbini amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 22. November 2005 Az. 12-1443 CHA gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG auf-sichtlich genehmigt.

Regensburg, 25. November 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung
zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der
Wasserversorgung
des Marktes Neukirchen-Balbini**

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG; BayRS 2020-6-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen

der **Landkreis Cham -Kreiswerke Cham-**
vertreten durch Herrn Werkleiter Thomas Knoll
und

der **Markt Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf),**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Wolfgang Probst
folgende

Zweckvereinbarung

zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung eines Gemeindeteils des Marktes Neukirchen-Balbini

§ 1 Aufgabe

Dem **Markt Neukirchen-Balbini** obliegt die Aufgabe der Wasser-versorgung für den Gemeindeteil Hippoltsried.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Dem Landkreis Cham wird die Aufgabe der Wasserversorgung für die Gemeindeteile nach § 1 übertragen. Hiervon ausgenommen bleibt die Aufgabe des Brandschutzes, die beim Markt Neukirchen-Balbini verbleibt.
- (2) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf den Bau (soweit noch nicht im Zuge der Ersterschließung erfolgt), die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Hausanschlüsse in den zu versorgenden Gemeindeteilen.
- (3) Der Landkreis Cham verpflichtet sich die übertragene Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen, d.h. die bereits ausgebauten Versorgungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, instandzusetzen und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 3 Hoheitliche Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung der Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Aufgabenträger über.
- (2) Der Landkreis Cham ist als Aufgabenträger insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung seiner Wasserversorgungsanlage auch in dem in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Gebiet durch Satzung gem. Art. 17 und 18 LKRÖ sowie Art. 5 und 8 KAG zu regeln.
- (3) Der Aufgabenträger kann im Geltungsbereich der Satzungen nach Abs. 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 4 Kostenaufbringung und Kostenersatz

- (1) Die Anlagen werden kostenfrei übergeben.
- (2) Die Einzelheiten der Übernahme werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (3) Die mit der Aufgabenerfüllung nach Übergabe entstehenden Kosten, einschließlich der für die weitere Errichtung der Wasserversorgungsanlage anfallenden Kosten, werden vom künftigen Aufgabenträger aufgebracht, soweit in der Vereinbarung nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.

§ 5 Geltendes Recht

Mit dem Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung tritt für die in § 1 genannten Gemeindeteile die Wasserabgabensatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Landkreises Cham, Kreiswasserwerk, in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie gilt für jeweils weitere 10 Jahre fort, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Ist die Zweckvereinbarung dem Markt Neukirchen-Balbini oder dem Landkreis nach den Umständen oder den veränderten Verhältnissen nicht mehr zuzumuten, ist eine außerordentliche Kündigung möglich.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung durch Kündigung durch den Markt Neukirchen-Balbini aufgehoben, übernimmt der Markt Neukirchen-Balbini die auf seinem Gebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Wasserleitungen, Hydranten usw.) kostenlos, mit Ausnahme der Aufwendungen, die die Kreiswerke Cham nach Übernahme bis zu diesem Zeitpunkt getätigt haben, und die zum Zeitpunkt der Rückübertragung noch einen wirtschaftlichen Wert haben. Der Wert dieser Aufwendungen wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband berechnet. Bei Kündigung durch den Landkreis Cham übernimmt der Markt Neukirchen-Balbini die auf seinem Gebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen kostenlos.

§ 7 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 8 Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.

§ 9 Wirksamwerden

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz wirksam.
- (2) Der Markt Neukirchen-Balbini und der Landkreis Cham weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Cham,
den 2. November 2005

Thomas Knoll
Werkleiter
Kreiswerke Cham

Neukirchen-Balbini,
den 7. November 2005

Wolfgang Probst
Erster Bürgermeister
Markt Neukirchen-Balbini

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Gebenbach (Grundschule) und Hahnbach (Grund- und Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, Vom 25. November 2005

Nr. 43.11-5102-AS-23

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Gemeinde Gebenbach und der Gemeindeteile Godlricht, Höhengau, Mausdorf, Mimbach und Ursulapoppenricht werden von der Volksschule Gebenbach (Grundschule) an die Volksschule Hahnbach (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Hahnbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 229 (RABl S. 40) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Weiterer Schulort für Grundschulklassen ist Gebenbach.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
a) das Gebiet der Gemeinde Gebenbach,
b) das Gebiet des Marktes Hahnbach.“

§ 3

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Gebenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 228 (RABl S. 40) außer Kraft.

Regensburg, 25. November 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab Vom 17. November 2005

Az. BHV 1.3-0042/55.1-8623.2 NEW 2

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab vom 11. Dezember 1967 (Kreisamtsblatt Nr. 44), zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 15. Dezember 2000 (RABl 2001, S. 3) – nunmehr in der Stadt Weiden i. d. Opf. und den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth - wird wie folgt geändert:

- 1) Der Geltungsbereich der Verordnung wird für das Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab aufgehoben.
- 2) Der Geltungsbereich der Verordnung wird für das Gebiet der Stadt Weiden i. d. Opf. mit Ausnahme der Grundstücke Flurnummern 6144 und 6144/3 der Gemarkung Weiden aufgehoben.
- 3) In § 7 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ und „fünfzigtausend Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „zehntausend Euro“ und „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 17. November 2005
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident